



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie
und Verkehr**

Deckenerneuerung B 207 - Verlegung der B 207

1. a) **Trifft es zu, dass die B 207 im Bereich Pogeez/Groß Sarau eine neue Schwarzdecke erhalten soll?**

Ja. Die vorhandene Fahrbahnbefestigung ist sehr stark abgängig. Die Fahrbahnschäden bestehen insbesondere aus Querrissen, die gleichzeitig zu erhöhten Lärmemissionen führen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wurde bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h mit dem Hinweis „Straßenschäden“ angeordnet.

- b) **Für welchen Zeitraum ist diese Maßnahme geplant?**

Nach der derzeitigen Programmplanung ist die Durchführung im Jahr 2001 vorgesehen.

2. **Trifft es zu, dass zeitgleich mit dem Bau der A 20 die B 207 zwischen Pogeez und Lübeck auf eine neue Trasse verlegt werden soll?**

Die B 207 soll zwischen Pogeez und Lübeck zeitnah zum Bau der A 20 des Abschnitts L 92 bis zur Landesgrenze verlegt werden.

3. **Wenn die Fragen zu 1. und 2. zutreffen:
Wie beurteilt die Landesregierung eine Schwarzdeckenerneuerung in Bezug auf die geplante Trassenverlegung der B 207, insbesondere auch im Hinblick auf einen dann evtl. geplanten Rückbau der alten Trasse, so wie er in den betroffenen Gemeinden diskutiert wird?**

Nach § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist der Träger der Straßenbaulast u.a. verpflichtet, nach seiner Leistungsfähigkeit eine Straße entsprechend dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis zu unterhalten. Daraus folgt, dass die vorstehenden Straßenschäden zu beseitigen sind. Bei dieser Erhaltungsmaßnahme wird selbstverständlich eine Überprüfung des vorhandenen Straßenquerschnitts anhand des neuen Regelwerks vorgenommen. Dabei kann eine möglicherweise geringere Verkehrsbedeutung in der Zukunft nicht berücksichtigt werden. Im Falle der späteren Abstufung hat gem. § 6 FStrG „...der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat...“. Einen evtl. geplanten Rückbau der alten Trasse müsste der künftige Straßenbaulastträger durchführen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung bei einer Verlegung der B 207 den Rückbau der dann "alten Trasse" auf G I K-Niveau?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3.

5. Wie ist der Planungs- und Verfahrensstand für die mögliche Verlegung der B 207 in diesem Bereich?

Die Voruntersuchungen zur Linienfindung sind abgeschlossen. Im Oktober 1998 hat die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 15 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz mit öffentlicher Auslegung sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Der in der Voruntersuchung ausgewiesenen Vorzugsvariante wurde vom Bund im September 1999 zugestimmt. Die Unterlagen für den gemäß § 16 FStrG erforderlichen Antrag auf Linienbestimmung sollen dem Bund zur Bestimmung der Linie im Juli 2000 vorgelegt werden. Parallel dazu wird bereits der parzellenscharfe Bauentwurf aufgestellt. Ziel ist es, das Planfeststellungsverfahren Anfang 2001 einzuleiten.